

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Vorbemerkung: Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der JSC Baustoffvertriebs GmbH & Co KG gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachstehend „Kunde“ oder „Käufer“). Diese gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer iSv. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (siehe auch Ziffer 8.1).

Ziffer 1: Angebot

Unsere Angebote erfolgen zu Nettopreisen ausschließlich Umsatzsteuer; sie sind freibleibend und unverbindlich und vorbehaltlich Verfügbarkeit/Kapazität des Lieferwerks. Sie stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots („invitatio ad offerendum“) durch den Kunden dar. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden mittels Auftragsbestätigung in Textform bestätigen oder wir mit der Leistungserbringung beginnen.

Ziffer 2: Preisstellung

- 2.1 Die Preisangabe erfolgt in der Regel frei Frachtführer ab unserem Lieferwerk, bei Schiffsversand gilt die fob-Klausel (Incoterms 2020).
- 2.2 Eine etwaige Frei-Baustellen-Preisstellung berücksichtigt: frei Lastwagen Verwendungsstelle eine Abnahme von jeweils mindestens vollen 25- bis 27-Tonnen-Lastzügen; frei Empfangsstation eine Abnahme von jeweils mindestens vollen 25-Tonnen-Ladungen. Mindermengen berechnen, Kleinmengenzuschläge zu berechnen.
- 2.3 Unsere Preise gelten unter Berücksichtigung der folgenden preisbildenden Faktoren: Die Preise sind auf Grundlage der Einstandspreise für Mineralstoffe und Mineralölprodukte insbesondere Bitumen- und Heizöl kalkuliert. Erhöhen sich die Gesteungskosten, insbesondere die Energiekosten sowie die Kosten anderer Hilfs- und Betriebsstoffe, und bei vereinbarten Frei-Baustellen-Preisen die Frachten bzw. Fuhrlohne oder treten neu eingeführte Belastungen der gleichen Art auf, so berechtigt dies uns zu entsprechenden angemessenen Änderungen der vereinbarten Preise (§ 315 BGB) für Lieferungen, die frühestens drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen. Dabei werden die üblichen Marktpreise berücksichtigt.
- 2.4 Bei einer vom Kunden gewünschten / vorgenommenen Mengenunter- oder – überschreitung der vereinbarten Abrufmengen um mehr als 10 % behalten wir uns vor, den auf unserer ursprünglichen Kalkulationsbasis vereinbarten Einzelpreis für Rohmaterial und Asphaltmischgut sowie die Vertragskonditionen (wie z.B. Anpassung der Liefertermine) angemessen anzupassen (§ 315 BGB). Das gleiche gilt, wenn nicht alle Materialsorten, wie im Angebot zugrunde gelegt, in dem ursprünglich vereinbarten Umfang, abgerufen werden. Eine Verpflichtung zur Lieferung von Mehrmengen besteht nicht.
- 2.5 Wir sind berechtigt, frachtbedingte Mehrkosten, welche im Zusammenhang mit der Einführung und Ausweitung der LKW-Maut oder Einführung von weiteren Straßennutzungsgebühren entstehen, an den Kunden weiterzugeben. Gleiches gilt auch für frachtbedingte Mehrkosten unserer Rohstofflieferanten, welche diese uns in Rechnung stellen. Eine Weitergabe dieser Kosten kann jederzeit erfolgen. Zu einer Anlieferung der Vertragsprodukte über mautfreie Straßen sind wir nicht verpflichtet.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine alternative mautfreie Strecke zum Bauvorhaben kürzer und schneller als eine mautpflichtige Strecke ist.

Ziffer 3: Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang

- 3.1 Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen der Lieferwerke, bei Schiffsverladung das amtlich festgestellte Eichgewicht oder das auf dem Abgangsbahnhof festgestellte bahnamtliche Gewicht, bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern die beim Verladen ermittelte Menge. Eine Verpflichtung für die volle Ausnutzung des Mindestladegewichtes sowie für Lieferungen zu bestimmten Fristen und aus bestimmten Betrieben sowie mit bestimmten Raumgewichten und Oberflächenwerten wird, mangels abweichender Vereinbarung, nicht übernommen.
- 3.2 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Vorbehaltlich der Ziff. 2 erfolgt der Versand stets, auch bei Frankolieferungen, auf Kosten und Gefahr des Empfängers.
- 3.3 Der Käufer ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung bzw. die Versandbereitschaft der Ware angezeigt wurde.

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Lieferung geht mit deren Absendung, bzw. mit deren Auslieferung an den Versandbeauftragten/Frachtführer, oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

Ist die Ware versand- oder abholbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Käufer über.

- 3.4 Bei Lieferungen frei Bau/Verwendungsstelle muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so behalten wir uns vor, die Ware an der Stelle zu entladen, bis zu der das Fahrzeug ungehindert gelangen kann, soweit die Entladung möglich bzw. die Stelle geeignet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Käufer sämtliche Kosten für jeden weiteren Anlieferungsversuch zu tragen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder in Straßenfertiger und der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist in der Preisstellung nicht enthalten. Für die Entladung sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Schäden auf Baustellen, die durch von uns eingesetzten Fahrzeugen entstehen, soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

In der Preisstellung ist eine Entladezeit von maximal 15 Minuten für Schüttgüter und maximal 30 Minuten für Asphaltmischgut enthalten. Für darüberhinausgehende Entladezeiten wird eine angemessene Vergütung (Standgeld) gemäß § 412 Abs. 3 HGB oder § 11.4 ADSp geschuldet, soweit die Überschreitung der Entladezeit nicht von uns verschuldet wird.

- 3.5 Ereignisse höherer Gewalt jeder Art, wie nachstehend aufgeführt, die weder voraussehbar, noch abwendbar sind, sowie unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff oder Hilfsstoffmangel, (insbesondere aber nicht ausschließlich Mangel an Transportraum, Eisenbahnwaggons und Lkw und Bindemittel) oder andere von uns

Verkaufs- und Lieferbedingungen

nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Lieferverpflichtung. Ein Ereignis höherer Gewalt schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich mit ein: (i) Krieg, (ii) Aufstände, (iii) gewerkschaftliche Aktivitäten, wie bspw. Streik und Bummelstreik (iv) Aussperrungen, (v) Handlungen der Regierungsbehörden / behördliche Verfügungen, (vi) Act of God, (vii) Feuer, Naturkatastrophen, extreme Wetterverhältnisse, (viii) Pandemien (wie bspw. Covid-19 oder vergleichbare Epidemien /Pandemien) und (ix) die durch eine Epidemie/Pandemie verursachten Auswirkungen wie bspw. Rohstoff- und Vormaterialknappheit, Personalmangel und Transportschwierigkeiten. Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die sich auf höhere Gewalt berufende Partei sind ausgeschlossen. Dauert die Lieferunfähigkeit länger als 90 Tage an, sind beide Parteien unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 3.6 Unsere Leistungen stehen unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. Wir behalten uns vor, Waren gleicher Qualität und gleicher Zusammensetzung von Lieferwerken Dritter zum Zwecke der Vertragserfüllung zu beziehen.

Ziffer 4: Mischgutlieferung / Mineralgemische / Edelsplitte

- 4.1 Bituminöses Mischgut wird mit der Beschaffenheit geliefert, die der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der TL- Asphalt- StB entspricht. Wird entsprechend dem schriftlichen bestätigten Auftrag hinsichtlich Gesteinsart, Kornaufbau, Bindemittelsorte oder Bindemittelmenge von den geltenden technischen Vorschriften nach Satz 1 abgewichen, so wird dementsprechend geliefert. In diesem Fall haften wir nicht für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, soweit der Fehler auf die vom Käufer gewünschte Abweichung von den geltenden technischen Vorschriften beruht. Die Beachtung weiterer als der im 1. Satz genannten technischen Vorschriften, Merkblätter, Richtlinien bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.
- 4.2 Vertragsgrundlage für die technische Beschaffenheit des bituminösen Mischgutes ist, sofern bei Bestellung in Textform nichts anderes vereinbart, die zum Zeitpunkt der Auslieferung bei uns gültige Standardrezeptur, entsprechend dem zweiten Vorschlag der jeweiligen Eignungsprüfung.
- 4.3 Die Prüfung der Eignung des angebotenen Asphaltmischguts für das jeweilige Bauvorhaben und die Erstellung des Eignungsnachweises ggf. unter Hinzuziehung der von uns zur Verfügung gestellten Rezeptur obliegt dem Kunden.
- 4.4 Mineralgemische werden mit der Beschaffenheit nach der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der TL-SoB StB und Edelsplitte als Zuschlagstoff für Asphaltmischgut oder Beton nach der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der TL-Gestein StB geliefert.
- 4.5 Den Vertragsunterlagen für die güteüberwachten und unserer Werkseigenen Produktionskontrolle unterliegenden Produkte liegen ausschließlich die in unseren jeweils gültigen Leistungserklärungen oder Sortenverzeichnissen für die einzelnen Körnungen oder Korngemische erklärten Leistungen (Leistungsklassen bzw. -stufen und Eigenschaften) zu Grunde, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird. Prüfberichte verdeutlichen lediglich für einen Einzelfall die Qualitätseigenschaften unserer Produkte, aus ihnen können keine verbindlichen Qualitätsmerkmale oder

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Anforderungen an Produkte im Allgemeinen entnommen werden. Leistungsverzeichnisse, Ausschreibungstexte oder sonstige Anforderungen an die Produkte, auf die der Kunde Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Auftragsbestätigung darauf Bezug nimmt, und nur insoweit, als sie uns offengelegt werden.

- 4.6 Für die richtige Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Kunde verantwortlich. Er hat die einschlägigen technischen Normen zu beachten. Wir führen keine technischen Beratungen durch, es sei denn, solche werden ausdrücklich in Textform vereinbart.

Ziffer 5: Mängelansprüche, Mängelrügen, Schadensersatz und Haftung

- 5.1 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Käufer hat offensichtliche Mängel sofort, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau und äußerst innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe der Ware bei uns nach telefonischer Vorankündigung schriftlich unter Geltendmachung von Art und Umfang des Mangels im Einzelnen zu rügen.
- 5.2 Alle übrigen Beanstandungen (d.h. nicht offensichtliche Mängel) hat der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch vier Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß durch das Zeugnis eines amtlich anerkannten Prüfungslabors belegt sein. Wir sind berechtigt, eine Schiedsanalyse zu beantragen; dieser Schiedsanalyse unterwerfen sich hiermit die Vertragsparteien.
- 5.3 Mängelrügen bei Mischgut setzen eine Probenahme entsprechend den Vorschriften der DIN 1996 jeweils neueste Fassung (DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06) voraus; sonstige Mängelrügen setzen ebenfalls eine Probenahme entsprechend den jeweils hierfür geltenden DIN-Normen voraus. In jedem Falle der Probenahme auf der Baustelle muß ein von uns Beauftragter zugegen sein.
- 5.4 Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 5.5 Bei Mängelansprüchen beschränkt sich unsere Nacherfüllungspflicht auf die Ersatzlieferung mangelfreier Ware. Ist die Nacherfüllung nicht möglich bzw. wird sie von uns verweigert, oder erfolgt die Nacherfüllung nicht in der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist oder ist dem Käufer die Art der Nacherfüllung unzumutbar, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Käufers ist jedoch bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Für die Preisminderung

Verkaufs- und Lieferbedingungen

ist nur der Minderwert des gelieferten Materials gegenüber fehlerfreiem Material maßgebend.

- 5.6 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - insbesondere Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche gem. § 437 Nr. 3 BGB, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder die Haftung nach Produkthaftungsgesetz vorliegt oder im Falle der Übernahme einer Garantie im Sinne von § 443 BGB oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder. Sie gelten ferner nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder auf der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten durch unsere Geschäftsleitung oder unseren leitenden Angestellten beruht. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht ist jede Verpflichtung zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jeweils auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.7 Mangels abweichender Vereinbarung wird die Verjährung der Mängelansprüche auf ein (1) Jahr nach Übergabe der Ware begrenzt. Für Mängel- und Schadensersatzansprüche des Kunden gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, falls uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- 5.8 Soweit unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist und sich nichts anderes aus Ziffer 5.5, erstreckt sich der Ausschluss oder die Beschränkung auf sämtliche andere Ansprüche, einschließlich der Ansprüche gem. §§ 311, 241 Abs. 2 iVm. 280 BGB, der Ansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten, solche aus Unmöglichkeit der Leistung, insbesondere auch der Ansprüche aus Produkthaftung gem. §§ 823 BGB ff. BGB, sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

Ziffer 6: Zahlung

- 6.1 Die Rechnungen sind zahlbar in bar ohne jeden Abzug 15 Tage nach Rechnungserhalt netto Kasse; Zahlungsverzug berechtigt uns zur Forderung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes sowie weiterer gesetzlicher Rechte bei Verzug des Käufers behalten wir uns ausdrücklich vor. Von uns vorgelegte Versandkosten und die von uns vorgelegte Mehrwertsteuer sind bei Rechnungserhalt sofort fällig und ohne weitere Aufforderung zahlbar. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Die Hereingabe von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
- 6.2 Der Käufer darf eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder von ihm geschuldete Leistungen zurückbehalten, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung (§ 320 BG) stehen. Zahlungen, die nicht unsere im Zeitpunkt der Zahlung bestehende Gesamtforderung decken, werden nach Maßgabe des § 367 BGB verrechnet; eine anderweitige Bestimmung des Käufers ist für uns mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht verbindlich.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 6.3 Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers auszugehen ist, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Gerät der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten in Verzug, so werden sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig; laufende Wechsel werden zurückgezogen. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, über die Ausübung unserer Rechte nach Ziff. 6.1 hinaus, nach unserer Wahl, unsere Lieferung zurückzuhalten oder nach Setzung einer angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Soweit für die Leistung des Käufers eine Frist kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar ist, tritt Verzug auch ohne Mahnung ein. Die Mitteilung über die Fälligkeit entfällt, wenn Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder eine Pfändung fruchtlos ausfällt.
- 6.4 Der Käufer ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in Höhe des Lieferwertes eine etwaige Vorausverfügung über seine aus der Verarbeitung oder Veräußerung der Ware entstehende Forderung - beispielsweise im Wege des Factoring - uns mit der Auftragserteilung mitzuteilen. Verletzung dieser Verpflichtung führt neben dem Entstehen des vorbezeichneten Vertragsstrafenanspruchs zur sofortigen Fälligkeit aller unserer Ansprüche.
- 6.5 Auch wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen sollten, steht es uns jederzeit frei, unsere Lieferungen von Vorkasse abhängig zu machen oder nur gegen Barzahlung auszuführen. Darüber hinaus können wir jederzeit für bereits gelieferte oder noch zu liefernde Waren Sicherheiten maximal in Höhe der Auftragswertes bzw. der aus dem Auftrag noch offenen Forderungen verlangen.
- 6.6 Bei Vereinbarungen von Frei-Baustellen-Lieferung ist hinreichende Vorauszahlung auf die Frachtbeträge zu leisten: die Frachtbeträge werden ohne besondere Vereinbarung nicht vorgelegt, sondern an den Rechnungen gekürzt.

Ziffer 7: Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- 7.2 Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein. Der Wert unserer Ware entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 10%. Auf Verlangen des Käufers werden wir daher die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 10 % übersteigt.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 7.3 Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Abs. 7.2 aufgezählten Forderungen schon jetzt diese Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sachen hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
- 7.4 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Abs. 7.2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab.
- 7.5 Für den Fall, daß der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sache verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 7.2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

Ziffer 8: Schlußklausel

- 8.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart wurden. Abweichende, etwa entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner sind nur dann für uns verpflichtend, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden oder wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Ohne schriftliche Bestätigung oder ausdrückliche Zustimmung gelten sie auch dann nicht, wenn sie von uns nicht ausdrücklich abgelehnt werden, selbst wenn wir in der Auftragsbestätigung auf ein die

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Einkaufsbedingungen des Kunden enthaltendes Schreiben Bezug nehmen. Eine Aufhebung dieses oder eines anderen Schriftformerfordernisses gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit des Lieferungsvertrages und alle übrigen Bedingungen nicht.

- 8.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und etwaiger internationaler kollisionsrechtlicher Vorschriften.
- 8.3 Es gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter dem nachstehenden Link: [Datenschutz - www.jsc-baustoffe.de](http://www.jsc-baustoffe.de) verfügbar ist.
- 8.4 Erfüllungsort für die Lieferung, auch bei Frankolieferung, ist unser Lieferwerk. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gummersbach.

Stand Juni 2022

JSC Baustoffvertriebs GmbH & Co.KG

**Klosterstraße 62 - 64
51645 Gummersbach**

**Handelsregister: HRA 21545
Registergericht: Amtsgericht Köln**

**Kontakt
Telefon: +49 2261 915529 0
Telefax: +49 2261 915529 48
E-Mail: info@jsc-baustoffe.de**